

Zum Schutze des gewerblichen Eigentums und des Ausgleichsvertrages anlässlich des Kriegszustandes.

Der Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums gewährt den Angehörigen der Vertragsstaaten, unter denen sich auch Oesterreich befindet, die Priorität einer in einem dieser Staaten bewirkten Patent-, Muster- oder Marken Anmeldung für die spätere Anmeldung desselben Gegenstandes in anderen Vertragsstaaten, wenn diese spätere Anmeldung in dem betreffenden Staate binnen einer bestimmten Frist bewirkt wird. Diese Frist beträgt bei Patentanmeldungen zwölf Monate, bei Muster- und Markenmeldungen vier Monate nach der ursprünglichen Anmeldung. Ebenso wird im Ausgleichsvertrage mit den Ländern der ungarischen Krone eine Prioritätsfrist für Patentanmeldungen vorgesehen, die drei Monate nach der endgiltigen Patenterteilung beträgt. Diese Prioritätsbegünstigungen bieten den Vorteil, daß hinsichtlich der späteren Anmeldung die Neuheit des Schutzgegenstandes und das Rangverhältnis gegenüber anderen Anmeldungen nach dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung beurteilt wird. Die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse, insbesondere Verkehrsschwierigkeiten und wirtschaftliche Schwierigkeiten, können die Beteiligten an der Einhaltung der oben erwähnten Prioritätsfristen hindern. Die Versäumung der Frist hat aber den Verlust der Prioritätsbegünstigung zur Folge.

Diesen Schwierigkeiten abzuwehren, bezwecken zwei heute im Reichsgezeblatt und in der „Wiener Zeitung“ verlaubliche Verordnungen des Ministers für öffentliche Arbeiten, die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren erlassen worden sind. Mit einer dieser Verordnungen werden die Prioritätsfristen des Unionsvertrages, soweit sie nicht vor dem 26. Juli 1914, das ist dem Tage nach der Verlautbarung der teilweisen Mobilisierung, abgelaufen sind, bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem seinerzeit durch eine Verordnung festzusetzenden Tage verlängert. Diese Begünstigung gilt zugunsten der Angehörigen der der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Staaten in dem Umfange, in dem diese Staaten österreichischen Staatsangehörigen eine Verlängerung von Prioritätsfristen gewähren. Neben dieser Verlängerung der Prioritätsfristen wird noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung solcher Fristen vorgesehen. Diese Begünstigung gilt zugunsten der Angehörigen der der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Staaten, die österreichischen Staatsangehörigen eine gleichartige Begünstigung gewähren. Hiedurch wird im Hinblick auf die verschiedenartige Regelung dieser Frage in den einzelnen Staaten eine entsprechende Grundlage für die Sicherung der Gegenseitigkeit im Interesse unserer Angehörigen geschaffen. In gleichzeitig verlaublichen Kundmachungen wird das Bestehen der Gegenseitigkeit für beide Arten der Begünstigungen im Verhältnis zu mehreren Staaten (Ungarn, Brasilien, Dänemark, Deutsches Reich, Schweiz) festgestellt. Die zweite Verordnung verfügt eine Verlängerung der im Ausgleichsvertrage vorgeesehenen Prioritätsfrist für Patentanmeldungen, soweit sie nicht vor dem 26. Juli 1914 abgelaufen ist, bis zum Ablaufe von drei Monaten nach dem seinerzeit durch eine Verordnung festzusetzenden Tage. Diese Verordnung tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an dem

auch in den Ländern der ungarischen Krone eine übereinstimmende Vorschrift wirksam wird. Dieser Tag ist, wie gleichzeitig in einer Kundmachung verlaublich wird, der 3. Dezember dieses Jahres.

Eine gleichzeitig verlaubliche Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten, die auch auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1914 erlassen wurde, läßt die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen der Versäumung der Frist zur Vorlage der Prioritätsbelege zu. Hiedurch wird den Schwierigkeiten, die sich wegen der herrschenden außerordentlichen Verhältnisse der Einhaltung dieser Frist entgegenstellen können, Rechnung getragen.